



Verehrte Mandantschaft,

die allgemeinen Kostensteigerungen stellen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer vor finanzielle Herausforderungen. Wie Sie das Gehalt Ihres Praxispersonals optimieren, erfahren Sie im nachfolgenden Artikel und im persönlichen Beratungsgespräch bei VHP.

Die Debatten um die Einführung einer Vermögenssteuer werden immer lauter. Betroffen von einer derartigen Besteuerung wären vor allem Immobilienvermögen, welches auch im Hinblick auf die Neubewertung der Bodenrichtwerte ohnehin ab dem Jahr 2023 mit dann höheren Erbschaft- und/oder Schenkungsteuerbeträgen belastet werden.

Sofern Sie bereits frühzeitig Vermögen übertragen möchten und welche Vergünstigungen Sie hierfür in Anspruch nehmen können, lesen Sie in unserer aktuellen Ausgabe, gerne beraten wir Sie auch zur Übertragung von Immobilien und weiterem Vermögen.

Ihr Michael Würth

THEMA DES MONATS

Rechtzeitige Planung sichert steuerschonenden Vermögensübergang

Viele Menschen scheuen sich vor einer frühzeitigen Übertragung ihres Vermögens auf die nächste Generation, wenngleich dies steuerlich häufig schon zu Lebzeiten sinnvoll ist. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat diverse Möglichkeiten für einen steueroptimierten Vermögensübergang zusammengestellt. Danach gilt:

■ **Freibeträge:** Durch verschiedene Freibeträge, die alle zehn Jahre neu gewährt werden, lässt sich der Erbschaft- und Schenkungsteuerzugriff vermeiden oder senken. Wer frühzeitig beginnt, Vermögen zu übertragen, kann diese Beträge mehrmals ausschöpfen. Eheleute dürfen sich alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus sogar 400.000 € von jedem Elternteil steuerfrei erhalten. Handlungsbedarf für eine vorweggenommene Erbfolge besteht also insbesondere bei Vermögen oberhalb der Freibeträge und bei Übertragungen zwischen entfernten Verwandten oder Nichtverwandten.

- **Versorgungsleistungen:** Soll eine Praxisnachfolge eingeleitet werden, kommt unter anderem eine Schenkung der Praxis gegen Versorgungsleistungen in Betracht. Die schenkende Person wird dann finanziell über eine lebenslange Leibrente abgesichert.
- **Nießbrauchsverbehalt:** Wenn Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt werden, kann sich der Schenker ein sogenanntes Nießbrauchsrecht vorbehalten. Dadurch kann er die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen.
- **Steuerfreies Familienheim:** Bewohnt ein Erbe eine Nachlassimmobilie selbst für mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft, fällt keine Erbschaftsteuer an. Allerdings muss er innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbanfall in die Immobilie einziehen und darf sie während der Zehnjahresfrist weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Immobilie mit einer Wohnfläche von 200 qm begrenzt.

Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Rechtzeitige Planung sichert steuerschonenden Vermögensübergang	1
Scheidung - Übertragung von Miteigentum kann Spekulationsgewinn auslösen	2
Verlustausgleich zwischen Eheleuten jetzt über die Steuererklärung möglich	2
Spenden - Wie Sie Gutes tun und Steuern sparen	2
Neubau - Zehnjährige Spekulationsfrist läuft ab Kauf des unbebauten Grundstücks	3
Sachgeschenk des Arbeitgebers nach bestandener Prüfung lohnsteuerfrei	3
Ab dem 01.07.2023 gelten neue Beitragssätze zur Pflegeversicherung	3
Mitarbeitermotivation - Wie Sie den Nettolohn Ihrer Beschäftigten optimieren können	3
Kostenübernahme - Arbeitslohncharakter erstatteter Parkgebühren bestätigt	4
Inflationsausgleichsprämie - Bis zu 3.000 € bleiben weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei	4

- **Erbausschlagung:** Mitunter kann es vorteilhaft sein, ein Erbe auszuschlagen - nicht nur, wenn das Erbe aus Schulden besteht, sondern auch, wenn es so hoch ist, dass die persönlichen Freibeträge deutlich überschritten werden. Schlägt zum Beispiel ein als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, verteilt sich das Erbe auf mehrere Personen, so dass jede von ihnen ihre Freibeträge nutzen kann.
- **Pflichtteilsansprüche:** Durch Schenkungen zu Lebzeiten wird in der Regel das Vermögen im Todesfall gemindert. Dies hat Aus-

wirkungen auf den Pflichtteil, den Enterbte geltend machen können. Daher zählen Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod veranlasst wurden, zum Nachlass und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch.

- **Hinweis:** Um alle steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, ist professioneller Rat empfehlenswert. Vor allem bei Immobilien und Ihrer Praxis sollten Sie uns in Ihre Überlegungen einbeziehen.

Scheidung - Übertragung von Miteigentum kann Spekulationsgewinn auslösen

Wenn Sie eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkaufen, müssen Sie den realisierten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Dagegen muss bei einer Veräußerung binnen zehn Jahren kein Gewinn versteuert werden, wenn die Immobilie zuvor selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entweder

- im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder
- im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit der Frage befasst, ob infolge eines trennungsbedingten Auszugs und sich anschließender Scheidung beim Verkauf eines Miteigentumsanteils ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegt.

Im Streitfall hatten Eheleute ab 2008 gemeinsam mit ihrem Sohn ein Einfamilienhaus bewohnt, das im hälftigen Miteigentum beider Partner stand. Als die Ehe in die Krise geriet, zog der Mann im Jahr 2015 aus. Die Ehefrau blieb mit dem gemeinsamen Kind in der Immobilie wohnen. Zwei Jahre später verkaufte der Mann seinen Miteigentumsanteil an seine Ex-Frau, nachdem sie ihm die Zwangsversteigerung der Immobilie angedroht hatte. Das Finanzamt besteuerte den Wertzuwachs als privaten Veräußerungsgewinn und erhielt hierfür nun grünes Licht vom BFH.

Der Kläger habe die Immobilie weder durchgängig noch im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren selbst genutzt, denn er sei bereits im Jahr 2015 ausgezogen. Eine mittelbare Nutzung zu eigenen Wohnzwecken könne zwar darin gesehen werden, dass er seinem Sohn die Immobilie unentgeltlich zur Nutzung überlassen habe. Ausschlaggebend sei hier aber die Nutzung durch die geschiedene Ehefrau. Diese Nutzung sei keine Eigennutzung durch den Ehemann mehr („schädliche Mitbenutzung“).

Hinweis: Eine Zwangslage, die ein privates Veräußerungsgeschäft hätte ausschließen können (wie bei einer Enteignung oder

einer Zwangsversteigerung), lag nicht vor. Die geschiedene Ehefrau hatte ihren Ex-Partner zwar erheblich unter Druck gesetzt, er hat seinen Anteil an dem Einfamilienhaus aber freiwillig - zu einem angemessenen Preis - an seine geschiedene Frau veräußert. Laut BFH hat sich der Kläger damit wirtschaftlich betätigt.

Verlustausgleich zwischen Eheleuten jetzt über die Steuererklärung möglich

Der Ehestand ist hierzulande zwar mit Steuervorteilen wie dem Ehegattensplitting verbunden, für eine ehedatenübergreifende Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus Kapitaleinkünften gab es bisher aber erhebliche Einschränkungen: Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die zur Zusammenveranlagung berechtigt und Kunden bei ein und derselben Bank waren, konnten bislang nur mit einem gemeinsamen Freistellungsauftrag eine Verlustverrechnung zum Jahresende erreichen. In diesem Fall hatten die Geldinstitute die Gewinne und Verluste über alle dort einzeln oder gemeinschaftlich geführten Konten und Depots automatisch zwischen den Ehegatten bzw. Lebenspartnern verrechnet.

Nicht möglich war bisher allerdings ein nachträglicher Verlustausgleich im Zuge der Einkommensteuererklärung, wenn kein gemeinsamer Freistellungsauftrag vorlag oder die Depots bei verschiedenen Geldinstituten unterhalten wurden. Wenn der eine Ehegatte auf seine Gewinne Abgeltungsteuer abzuführen hatte, konnte diese nicht durch die Verluste des anderen Ehegatten gesenkt oder ausgeglichen werden. Der Gesetzgeber hat dieses Manko im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 behoben: Die ehedatenübergreifende Verlustverrechnung von Kapitaleinkünften derselben Art ist rückwirkend ab dem Veranlagungsjahr 2022 möglich. Zum Verlustausgleich berechtigt sind damit neuerdings auch Eheleute und Lebenspartner, die keinen gemeinsamen Freistellungsauftrag haben oder ihre Depots bei verschiedenen Geldinstituten unterhalten.

Hinweis: Damit die Verlustverrechnung praktisch umgesetzt werden kann, brauchen Ehegatten und Lebenspartner, die jeweils eigene Depots führen, eine Jahressteuerbescheinigung von ihrer Depotbank. Die auf dieser Bescheinigung aufgeführten

nicht ausgeglichenen Verluste können dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung festgestellt und mit positiven Erträgen des Ehepartners steuersparend verrechnet werden. Dies kann zu einer Steuergutschrift im Einkommensteuerbescheid führen, wenn das Geldinstitut zuvor Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer und Soli für die Gewinne eines Ehepartners eingezogen hat.

Spenden - Wie Sie Gutes tun und Steuern sparen

Wenn Sie Geld, Sachwerte oder Ihre Arbeitszeit spenden, möchten Sie diese milde Gabe in der Regel auch von der Steuer absetzen. Damit das gelingt, sind einige Regeln zu beachten, die die Steuerberaterkammer Stuttgart kürzlich zusammengefasst hat:

- **Empfänger und Zweck:** Die Spende muss an steuerbegünstigte Organisationen (z.B. gemeinnützige Vereine) fließen und einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck fördern.
- **Spendenabzug:** Spenden an politische Parteien sind mit 50 %, maximal 825 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: 1.650 €) direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar. Darüber hinausgehende Beträge dürfen (begrenzt) als Sonderausgaben abgezogen werden. Alle anderen Spenden können bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgesetzt werden.
- **Spendenhöhe:** Sachspenden sind grundsätzlich mit dem Markt- bzw. Verkehrswert abziehbar. Bei neuen Gegenständen kann der Einkaufspreis angesetzt werden, der sich leicht durch den Kaufbeleg nachweisen lässt. Werden gebrauchte Gegenstände gespendet, ist für den Spendenabzug der Wert zu ermitteln, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre. Hierbei spielen also die Art und der Zustand des Gegenstands sowie die Marktnachfrage eine Rolle.
- **Zeitspende:** Wer seine Arbeitszeit spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit eine angemessene Vergütung mit der begünstigten Organisation vereinbaren und später auf dieses Geld verzichten - die ausbleibende Vergütung lässt sich als Spende absetzen.

Hinweis: Spendenbescheinigungen müssen Sie Ihrer Steuererklärung nicht mehr beifügen. Nur auf Anforderung des Finanzamts müssen Sie die Belege noch nachreichen. Daher ist es ratsam, Spendenbescheinigungen aufzubewahren. Für Spenden bis 300 € (an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden oder politische Parteien) und für Spenden in Katastrophenfällen ist keine Spendenquittung erforderlich. In diesen Fällen muss als Spendennachweis nur der Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsnachweis der Bank (z.B. der Kontoauszug oder Nachweise über Onlinezahlungsdienste wie PayPal) aufbewahrt werden.

Neubau - Zehnjährige Spekulationsfrist läuft ab Kauf des unbebauten Grundstücks

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, ist die erzielte Wertsteigerung als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften zu versteuern. Diese Regelung gilt insbesondere für Mietobjekte. Selbstbewohnte Immobilien fallen in der Regel nicht unter diese Frist und können jederzeit steuerfrei veräußert werden. Voraussetzung ist, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen hat.

Bei der Berechnung der Spekulationsfrist kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das obligatorische Rechtsgeschäft (Kaufvertrag) abgeschlossen worden ist. Unerheblich für die Fristberechnung ist, zu welchem Zeitpunkt das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundstück übergegangen ist (Übergang von Nutzen und Lasten).

Wird ein unbebautes Grundstück erworben und anschließend bebaut, stellt sich die Frage, ab wann die Neubauimmobilie steuerfrei verkauft werden kann. Zentral ist in diesen Fällen also die Frage, ab wann die Spekulationsfrist beginnt. Die Antwort lautet: Bei Neubauten ist für den Fristbeginn allein der Tag der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags maßgebend. Es kommt nicht darauf an, wann das neu errichtete Gebäude später baurechtlich genehmigt, fertiggestellt oder erstmals genutzt wurde.

Beispiel: Am 10.01.2023 (Tag der Beurkundung des Kaufvertrags) erwirbt Zahnärztin Dr. Neu ein unbebautes Grundstück. Am 15.02.2024 lässt sie einen Neubau auf diesem Grundstück fertigstellen. Da das Datum des Grundstückskaufvertrags maßgebend ist, kann Dr. Neu die Neubauimmobilie bereits ab dem 11.01.2023 steuerfrei veräußern.

Für neu errichtete Gebäude läuft keine eigene Halte- oder Veräußerungsfrist. Sie werden nur dann in die Berechnung des privaten Veräußerungsgewinns einbezogen, wenn die Spekulationsfrist für das Grundstück bei Verkauf noch nicht abgelaufen ist.

Sachgeschenk des Arbeitgebers nach bestandener Prüfung lohnsteuerfrei

Sachleistungen des Arbeitgebers, die im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen, gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn. Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 60 € (z.B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger), die dem Arbeitnehmer oder in seinem Haushalt lebenden Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden.

Auch Sachgeschenke des Arbeitgebers nach bestandener Prüfung sind nicht zwingend Arbeitslohn, sondern können eine nicht zu besteuernde Aufmerksamkeit darstellen. Das hat die Finanzverwaltung kürzlich im amtlichen Lohnsteuer-Handbuch 2023 klargestellt.

Beispiel: Ein Auszubildender erhält von seinem Arbeitgeber nach bestandener Abschlussprüfung ein Buchgeschenk im Wert von 45 €.

Hier liegt eine nicht zu besteuernde Aufmerksamkeit vor, da der Wert der Sachzuwendung 60 € nicht übersteigt. Unmaßgeblich ist, dass das besondere persönliche Ereignis im beruflichen Bereich eingetreten ist.

Hinweis: Bei freiwilligen Geldzuwendungen des Arbeitgebers an einzelne Arbeitnehmer ist allerdings Vorsicht geboten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind solche Zuwendungen (z.B. Lehrabschlussprämien) immer als Arbeitslohn zu behandeln. Das gilt auch dann, wenn sie dem Arbeitnehmer anlässlich besonderer persönlicher Ereignisse zugewendet werden.

Ab dem 01.07.2023 gelten neue Beitragssätze zur Pflegeversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass die Anzahl der Kinder bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung berücksichtigt werden muss, und bis zum 31.07.2023 eine Neuregelung gefordert. Ab dem 01.07.2023 sollen für Versicherte daher folgende Beitragssätze gelten:

- Versicherte ohne Kinder: 4,00 % (Arbeitnehmeranteil: 2,30 %)
- Versicherte mit einem Kind: 3,40 % (Arbeitnehmeranteil: 1,70 %)

- Versicherte mit zwei Kindern: 3,15 % (Arbeitnehmeranteil: 1,45 %)
- Versicherte mit drei Kindern: 2,90 % (Arbeitnehmeranteil: 1,20 %)
- Versicherte mit vier Kindern: 2,65 % (Arbeitnehmeranteil: 0,95 %)
- Versicherte mit fünf und mehr Kindern: 2,40 % (Arbeitnehmeranteil: 0,70 %)

Hinweis: Für Arbeitnehmer in Sachsen erhöht sich der Arbeitnehmeranteil um jeweils 0,50 %. Der Arbeitgeberanteil beträgt grundsätzlich 1,70 % (für Arbeitgeber in Sachsen 1,20 %). Die Abschläge ab dem zweiten Kind gelten, solange alle jeweils zu berücksichtigenden Kinder unter 25 Jahre alt sind.

Der steuer- und beitragsfreie Arbeitgeberzuschuss zur Pflegeversicherung bei freiwillig gesetzlich oder privat versicherten Arbeitnehmern beträgt ab dem 01.07.2023 monatlich höchstens 84,79 € (in Sachsen 59,85 €).

Mitarbeitermotivation - Wie Sie den Nettolohn Ihrer Beschäftigten optimieren können

Arbeitgeber können ihrer Belegschaft geldwerte Zusatzleistungen gewähren, die im Gegensatz zum regulären Arbeitslohn steuerlich begünstigt oder sogar steuerfrei sind. Von der Zahlung kommt dann ein höheres Nettogehalt im Geldbeutel des Arbeitnehmers an als bei einer regulären Gehaltserhöhung. Die - kombinierbaren - Möglichkeiten im Überblick:

- **Inflationsausgleichsprämie:** Sie können Ihren Mitarbeitern zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren, um die gestiegene Inflation auszugleichen. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum normalen Arbeitslohn erfolgt.
- **Steuerfreie Beihilfe:** In Notfällen wie Krankheit oder Unfall können Sie betroffenen Mitarbeitern eine Beihilfe von bis zu 600 € im Jahr steuerfrei zahlen. Die Beihilfe gilt beispielsweise auch für Mitarbeiter, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind.
- **Mobilität:** Mitarbeiter können entlastet werden, wenn Sie sich an deren Fahrtkosten beteiligen. Beim Jobticket für den ÖPNV übernehmen Sie entweder zusätzlich zur normalen Arbeitsvergütung oder im Rahmen der Barlohnsumwandlung die Kosten des Tickets. Das Jobticket ist steuer- und abgabenfrei. Das neue 49-€-Ticket kann ebenfalls steuerlich als Jobticket begünstigt werden.
- **Jobrad und E-Bike:** Stellen Sie Ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Gehalt ein Fahrrad oder E-Bike zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung, ist dies ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei. Außerdem dürfen Sie Ihren Mitarbeitern die Nutzung von praxisei-

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim
Telefon [0621] 15 09 40
Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern
Telefon [0631] 35 02 72-0
Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Mainzer Landstr. 275, 60326 Frankfurt am Main
Telefon [069] 93 99 84 77-0
Telefax [069] 93 99 84 77-90

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg
Telefon [07141] 4 88 77-0
Telefax [07141] 4 88 77-29

Niederlassung Heidelberg

Mannheimer Str. 1, 69115 Heidelberg
Telefon [06221] 60 66-0
Telefax [06221] 60 66-60

vhp@vhp.de | www.vhp.de

Fax-Nr. Lohnunterlagen 0621/15094-333

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Fachberater im ambulanten
Gesundheitswesen (IHK)

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Fachberater für
das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH),
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Bianca Fey

Diplom-Betriebswirtin (BA),
Steuerberaterin

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

[Datenschutzhinweis](#)

genen E-Ladesäulen gestatten oder sich am Erwerb bzw. der Nutzung einer privaten E-Ladesäule finanziell beteiligen. Gewährte Zuschüsse werden arbeitgeberseitig pauschal mit 25 % versteuert.

- **Kinderbetreuung:** Steuern und Sozialabgaben fallen ebenfalls nicht an, wenn Sie einen Zuschuss zu den Kosten für die Kinderbetreuung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes des Mitarbeiters zahlen oder diese Kosten vollständig übernehmen.
- **Gutscheine:** Mitarbeiter können steuer- und abgabenfrei Gutscheine für Waren und Dienstleistungen (z.B. Einkaufs- oder Tankgutscheine) bis zu einem Wert von maximal 50 € pro Monat erhalten.
- **Weiterbildung:** Auch Zuschüsse zu Weiterbildungen und Sprachkursen bleiben steuer- und abgabenfrei.
- **Gesundheitsförderung:** Kosten für Kurse zur Stärkung der mentalen und körperlichen Fitness der Mitarbeiter (z.B. Ernährungsberatung oder Raucherentwöhnung) können Sie bis zu einem Betrag von 600 € pro Jahr steuer- und abgabenfrei übernehmen.

Hinweis: Hinsichtlich dieser Alternativen zur klassischen Gehaltserhöhung und der möglichen Steuer- und Beitragsersparnis im Einzelfall beraten wir Sie gern ausführlich.

Kostenübernahme - Arbeitslohncharakter erstatteter Parkgebühren bestätigt

Die Erstattung von Parkgebühren an Arbeitnehmer führt zu Arbeitslohn, wenn die Kosten bereits durch die Entfernungspauschale abgegolten sind. Die Erstattung von Parkgebühren durch den Arbeitgeber begünstigt bei fehlenden kostenlosen Parkmöglichkeiten zwar ein pünktliches Erscheinen und damit einen reibungslosen Betriebsablauf. Die Kostenübernahme erfolgt aber nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen dennoch nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Sie ist immer auch im Interesse der Arbeitnehmer, die diese Kosten anderenfalls selbst tragen müssten.

Inflationsausgleichsprämie - Bis zu 3.000 € bleiben weiterhin steuer- und sozialabgabenfrei

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten auch in diesem Jahr und noch bis Ende nächsten Jahres eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von

bis zu 3.000 € (für alle Jahre in Summe) auszahlen. Entscheidend ist, dass die Prämie den Beschäftigten zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 zufließt.

Das Bundesfinanzministerium beantwortet in einem FAQ-Katalog wichtige Fragen in Zusammenhang mit dieser Prämie. Demnach gilt:

Empfängerkreis: Die Prämie darf nur an Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne ausgezahlt werden (z.B. an Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte, Minijobber, Aushilfskräfte, Auszubildende und Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder Elternzeit). Als Empfänger begünstigt sind auch Arbeitnehmer in Altersteilzeit, Bezieher von Vorruhestandsgeld und Versorgungsempfänger. Seit wann und wie lange ein Arbeitsverhältnis besteht, ist unerheblich. Gezahlte Prämien sind auch bei Arbeitsverhältnissen zwischen nahestehenden Personen steuer- und abgabenfrei, wenn die Arbeitsverhältnisse und die Prämienauszahlungen fremdüblich sind.

Zweckbindung: Die Prämie muss zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt werden. Hierfür genügt es, wenn sich dieser Zusammenhang aus der Bezeichnung „Inflationsausgleichsprämie“ (z.B. auf den Gehaltsabrechnungen) ergibt. Eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Arbeitsparteien ist nicht erforderlich.

Mehrere Dienstverhältnisse: Je Dienstverhältnis darf die Prämie nur einmal gewährt werden. Wenn ein Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse hat, darf die Inflationsausgleichsprämie hingegen mehrfach bezogen werden.

Auszahlung von Teilbeträgen: Hat ein Arbeitnehmer die Prämie bereits im Jahr 2023 erhalten, darf er sie 2024 nicht erneut beziehen. Zulässig ist es aber, den Betrag von 3.000 € in mehreren Teilbeträgen auszuzahlen (z.B. jeweils 1.500 € über zwei Jahre). Geht aber beispielsweise eine Prämienzahlung für Dezember 2024 erst im Januar 2025 auf dem Konto des Arbeitnehmers ein, wird sie Lohnsteuer- und sozialabgabenpflichtig.

Keine Lohnumwandlung: Die Prämie muss in jedem Fall zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, um steuer- und sozialabgabenfrei zu sein. Der Arbeitgeber darf also nicht den regulären Lohn des Arbeitnehmers herabsetzen und die Minderung dann im Anschluss als steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie auszahlen. Der Arbeitgeber darf aber eine freiwillige Sonderzahlung aussetzen, die er ansonsten regelmäßig gewährt, und stattdessen eine Inflationsausgleichsprämie zahlen.